

# Verstecken war gestern

Der 1. Oktober 2016 war für Banken, Versicherungen, Investmentgesellschaften und für Vermittler ihrer Produkte ein besonderer Tag. Mit diesem Datum wurde ein neuer Kundenannahmeprozess eingeführt, der dem Common Reporting Standard, CRS, gerecht wird. Das sieht das s.g. GMSG – Gemeinsamer Meldestandard Gesetz – vor. *von Johannes Muschik\**

Schon bisher gab es Bemühungen, die Transfers von schwarzem Geld zu unterbinden, etwa die EU-Zinsrichtlinie oder FATCA. Der Foreign Account Tax Compliance, abgekürzt FATCA, soll vermeiden, dass in den USA Steuerpflichtige ihr Vermögen im Ausland verstecken. Dazu erfolgt ein einseitiger Informationsfluss an das IRS, Internal Revenue Service, wie die US-Steuerbehörde abgekürzt wird. Im Alltag konzentrieren sich Finanzinstitute und Betreuer darauf, Indizien für eine Steuerpflicht eines Kunden in den USA zu finden. Der Meldevorgang ist einheitlich, der Umfang der Meldung begrenzt.

## NEU: WELTWEITER AUSTAUSCH VON DATEN

Im Gegensatz zu FATCA handelt es sich beim CRS um einen komplexen internationalen Austausch von Steuerdaten unter insgesamt 104 Ländern (Stand August 2016). Der CRS ist ein Rahmenvertrag zwischen diesen souveränen Staaten. Seine Bestimmungen werden also in den jeweiligen Unterzeichnerstaaten in deren nationaler Gesetzgebung verankert. Für Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Teilnahme obligatorisch. „Meldepflichtige“ Personen im Sinne von CRS sind Personen, die in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig sind. Ausgenommen sind Kapitalgesellschaften, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen oder Zentralbanken.



Finanzinstitute müssen in einem stufenweisen Einführungsprozess sämtliche Neu- und Bestandskunden gemäß Common Reporting Standard identifizieren. Betroffen sind Einlage- und Verwahrinstitute, Investmentgesellschaften und spezifizierte Assekuranzen, die Lebensversicherungen anbieten. Ab 2017 beginnen für sie die Meldepflichten, der erste Stichtag ist der 1. Juni 2017. Die Besonderheit für in Österreich ansässige Kunden ist, dass sie nicht unter dem CRS, sondern in das Kontenregister beim Bundesministerium für Finanzen gemeldet werden. Neben den

allgemeinen Meldepflichten von „Basisdaten“, etwa Name, Adresse und Ansässigkeitsstaat(en), gibt es eine Reihe von produktspezifischen Auskünften. So müssen etwa bei Depots die Depotstände und bei Einlagenkonten die akkumulierten Zinserträge innerhalb des Beobachtungsjahres gemeldet werden. Bei Lebens- und Rentenversicherungen sind die Policennummer/n und der Barwert oder Rückkaufswert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres zu melden. Wurde der Vertrag unter dem Jahr aufgelöst, dann ist der Auflösungswert zu berichten.

Geprüft wird im CRS die steuerliche Ansässigkeit von Kunden, also konkret, in welchem Land sie ihre Steueridentifikationsnummer haben und ihr Einkommen versteuern. Ab 1. Jänner 2017 tritt dann dazu der weltweite Austausch von Kontodaten ausländischer Kunden über die nationalen Steuerbehörden in Kraft. Das kann einen Kriminellen, der Schwarzgeld transferieren will, ebenso betreffen wie einen Österreicher, der ein Bankkonto, ein Wertpapierdepot oder eine Lebensversicherung in einem Nachbarland besitzt.

„ Ab 1. Jänner 2017 tritt der weltweite Austausch von Kontodaten ausländischer Kunden über die nationalen Steuerbehörden in Kraft. “

JOHANNES MUSCHIK, Obmann von AFPA



#### WELCHE DATEN WERDEN AUSGETAUSCHT?

Neben Name und Adresse umfasst der Austausch die Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldspflichtigen Person. Bei einem Rechtsträger als Kontoinhaber werden ihn beherrschende Personen ermittelt, die genauso wie natürliche Personen meldepflichtig sind. Weitergegeben werden auch die Kontonummer, der Name des meldenden Finanzinstituts und der Kontosaldo oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs. Wenn das Konto im Laufe des Jahres aufgelöst wurde, wird bei Verwahrkonten der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte und auch der Bruttoerlös aus der Veräußerung des Finanzvermögens berichtet. Bei Einlagenkonten wird der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, ausgetauscht.

#### KUNDENBETREUER SIND STARK GEFORDERT

Neben ihrem eigenen, angestellten Vertrieb haben Finanzinstitute wie Fondsgesellschaften oder Lebensversicherungen auch externe, selbststän-

dige Vertriebspartner, beispielsweise gewerblich tätige Vermögensberater, Wertpapierfirmen oder Versicherungsvermittler. Die verschiedenen Absatzkanäle sind bei der Einführung des CRS spezifisch „abzuholen“ und auf ihre Aufgaben vorzubereiten. Vor allem bei selbstständigen Vermittlern ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Produktgesellschaften oft gar keinen direkten Kundenkontakt haben. Sie sind also darauf angewiesen, dass ihre Vermittler die entsprechenden Informationen von den Kunden einholen und vollständig und korrekt weiterleiten. Die müssen dazu über die entsprechenden Formulare verfügen und zu allen CRS-relevanten Prozessen geschult sein. Das betrifft etwa das „on-boarding“,

also die Begründung neuer Geschäftsbeziehungen, die Einstufung von Bestandskunden in die Kategorien des CRS, das laufende Nachtragen von Änderungen („Change in circumstances“) und natürlich das Reporting an die Steuerbehörden.

#### STRENGE STRAFEN DROHEN!

Das Unterlassen von Meldepflichten oder deren Umgehung kann sehr teuer werden. Die Höhe der Verwaltungsstrafen pro Verstoß reicht bis zu 200.000 Euro, etwa für das Verschweigen von „CRS-Indizien“ oder die „Beratung“ des Kunden, wie er den Meldepflichten entkommen könnte. Es ist daher von enormer Wichtigkeit für alle Betroffenen, das GMSG vollinhaltlich und rechtzeitig umzusetzen.

#### AUF DEN PUNKT GEBRACHT

- 104 Staaten, darunter auch Österreich, nehmen am CRS, Common Reporting Standard, teil und tauschen untereinander Steuerdaten ihrer Bürger aus.
- Finanzinstitute wie Banken, Fondsgesellschaften und Lebensversicherungen müssen eine Reihe von Informationen ihrer Kunden erheben und an die Steuerbehörde melden.
- Vermittler von Kapitalanlagen und Lebensversicherungen müssen als Schnittstelle zwischen Produktgebern und Kunden ebenfalls die CRS-Bestimmungen beachten.

\*Johannes Muschik ist Chairman von FECIF, dem EU-Dachverband der Finanzberater und -vermittler in Brüssel, Chairman von AFPA, dem Verband der österreichischen Versicherungs- und Finanzprofessionisten und geschäftsführender Gesellschafter der VermittlerAKADEMIE in Wien.